



Bestatterinnung Schleswig-Holstein

Bestatterinnung SH | Barkauer Straße 50-52 | 24145 Kiel

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Lorentzendamms 35
24103 Kiel

Sowie vorab an

Sarah Maroska - sarah.maroska@jumi.landsh.de
Karlheinz Müller - karlheinz.mueller@jumi.landsh.de
Poststelle des JuMi - poststelle@jumi.landsh.de

Eutin, 18. Juni 2023

Zweite Stellungnahme der Bestatterinnung Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Maroska,
sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der in Arbeit befindlichen Novellierung des
Bestattungsgesetzes möchten wir Ihnen unsere zweite Stellung-
nahme zur Verfügung stellen.

Grundlage der überwiegenden Inhalte sind die Beschlüsse einer
außerordentlichen Innungsversammlung, die wir am 7. Juni 2023
abhielten und auf der unsere Mitglieder nach umfangreicher Infor-
mation und Diskussion jeweilige Positionierungen unserer Landes-
innung beschlossen haben.

Beschleunigte Verwesung

Drei der anwesenden Mitglieder hatten mit ihren Unternehmen je-
weils einen der bisher acht in der Pilotanlage in Mölln durchgeführ-
ten Durchläufe der beschleunigten Verwesung begleitet und stan-
den der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung aus eige-
ner Erfahrung Rede und Antwort.

GESCHÄFTSSTELLE

Barkauer Straße 50/52
24145 Kiel

Telefon 0431 - 7 10 15 50
Telefax 0431 - 7 10 15 99

info@bestatter-innung-sh.de
www.bestatter-innung-sh.de

VORSTAND

Obermeister

Sven Schröder, Eutin

1. stellv. Obermeister

Frank Christiansen, Meldorf

2. stellv. Obermeister

Dennis Hein, Nortorf

Mitglied des Vorstandes

Anja Beutler, Stein

Mitglied des Vorstandes

Hendrik-Christopher Maier, Barsbüttel

Mitglied des Vorstandes

Christoph Barck, Mölln

Mitglied des Vorstandes

Tim Schamborski, Osdorf

Amtszeit 2021 - 2026

BANKVERBINDUNG

Sparkasse Holstein
IBAN DE19 2135 2240 0179 1124 46
BIC NOLADE21HOL



Zusätzlich hielt unser Vorstand am 7. Juni 2023 eine Videokonferenz mit dem Geschäftsführer des Betreiberunternehmens der Pilotanlage in Mölln ab, um offene Fragen zum Verfahren beantwortet zu bekommen. Die Antworten stellten wir ebenfalls den Mitgliedern vor der Beschlussfassung zur Verfügung.

Das Verfahren hat seine Wurzeln in der Beseitigung von Tierkadavern. Wie sich nach unserer ersten Stellungnahme

herausstellte, sorgt die langfristige Temperaturkontrolle des Verfahrens (70-75° Celsius) für ein Garen der Verstorbenen, das regelmäßige Kippen des Verwesungsbehälters um mehr als 90° führt zum Zerfallen des gegarten Leichnams und die umfangreich am Ende der beschleunigten Verwesung erhaltenen Knochen müssen entnommen (ausgesiebt) und geschreddert werden, bevor sie kleingemahlen den übrigen sterblichen Überresten untergemengt werden.

97,7 % unserer Mitglieder haben sich gegen die Aufnahme des Verfahrens der beschleunigten Verwesung in das Bestattungsgesetz für SH und – soll langfristig an der Einführung des Verfahrens festgehalten werden – für die Verlängerung der Pilotphase um 2 Jahre ausgesprochen. 2,3 % haben sich enthalten.

Einige Argumente, die zu diesem eindeutigen Votum führten, warum das Verfahren nicht in das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein aufgenommen werden sollte, sind:

1. Ethische Bedenken: Das Garen eines Leichnams bei 70 °C wirft erhebliche ethische Bedenken auf. Die Würde und der Respekt gegenüber dem Verstorbenen sollten auch im Todesfall gewahrt bleiben. Die Vorstellung, dass ein menschlicher Körper in dieser Weise behandelt wird, könnte für viele Menschen verstörend und unangemessen sein. Die Einführung eines solchen Verfahrens könnte zu einer Verletzung der ethischen Normen und des moralischen Empfindens der Gesellschaft führen.

2. Sensibilität der Hinterbliebenen: Bei einer Bestattung geht es nicht nur um die würdevolle Behandlung des Verstorbenen, sondern auch um die Unterstützung der

Hinterbliebenen bei der Trauerbewältigung. Das Verfahren der beschleunigten Verwesung, bei dem der Leichnam gegart wird, könnte für viele Angehörige verstörend und traumatisch sein. Es ist wichtig, die Bedürfnisse und Empfindungen der Hinterbliebenen zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass das Bestattungsgesetz ihre emotionalen Belange angemessen berücksichtigt.

3. Mangelnde kulturelle Akzeptanz: Die Aufnahme eines solchen Verfahrens in das Bestattungsgesetz erfordert eine breite kulturelle Akzeptanz. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass dieses Verfahren bei der Bevölkerung von Schleswig-Holstein auf eine positive Resonanz stößt. Die



kulturellen und religiösen Traditionen in der Region könnten dem Garen eines Leichnams und dem Schreddern seiner Knochen widersprechen und zu Widerstand oder Konflikten führen. Ein harmonisches Zusammenleben und gegenseitiger Respekt erfordern, dass kulturelle Unterschiede bei der Gestaltung des Bestattungsgesetzes angemessen berücksichtigt werden.

4. Mangelnde wissenschaftliche Evidenz:

Das Verfahren der beschleunigten Verwesung ist ein relativ neues Konzept und es gibt noch keine ausreichende wissenschaftliche Evidenz, um seine Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit angemessen zu beurteilen. Bevor ein solches Verfahren in das Bestattungsgesetz aufgenommen wird, sollten umfassende Forschungsstudien durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit von Menschen hat.

5. Rechtliche und regulatorische Herausforderungen: Die Einführung eines neuen Bestattungsverfahrens wie der beschleunigten Verwesung würde voraussichtlich erhebliche rechtliche und regulatorische Herausforderungen mit sich bringen. Fragen der Verantwortung, Haftung und Regulierung müssten sorgfältig geprüft und gelöst werden. Es ist wichtig, dass das Bestattungsgesetz klare und verbindliche Regelungen enthält, um einen reibungslosen Ablauf und den Schutz der Interessen aller Beteiligten zu gewährleisten.

6. Ökologische Bedenken: Obwohl das Verfahren der beschleunigten Verwesung als ökologisch vorteilhaft beworben wird,

gibt es dennoch einige Bedenken bezüglich ihrer tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Das Verfahren erfordert bestimmte chemische Substanzen, die möglicherweise nicht vollständig biologisch abbaubar sind oder negative Auswirkungen auf das Grundwasser haben können. Bevor das Verfahren als offizielle Bestattungsform eingeführt wird, sollten umfassende wissenschaftliche Untersuchungen und ökologische Gutachten durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass sie keine unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt hat.

7. Religiöse und kulturelle Vielfalt: Schleswig-Holstein ist eine Region mit einer großen Vielfalt an religiösen und kulturellen Hintergründen. Die Aufnahme der beschleunigten Verwesung in das Bestattungsgesetz könnte zu Konflikten mit bestimmten religiösen Überzeugungen und Traditionen führen. Es ist wichtig, die Rechte und Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen zu respektieren und sicherzustellen, dass das Bestattungsgesetz nicht gegen deren Glaubenspraktiken oder Überzeugungen verstößt.

8. Irreführung der Verbraucher: Das Verfahren der beschleunigten Verwesung wird oft als ökologisch und kostengünstig beworben. Allerdings kann es zu einer Irreführung der Verbraucher führen, da das Verfahren eine Temperatur von 70 °C, regelmäßige Bewegung der Verwesungsbehälter sowie spezielle chemische Substanzen erfordert, die möglicherweise nicht vollständig biologisch abbaubar sind oder negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Wenn das Verfahren fälschlicherweise als umweltfreundlich



beworben wird, könnte dies zu einer Irreführung der Verbraucher führen, die glauben, eine nachhaltige und ökologisch verträgliche Entscheidung zu treffen. Zusätzlich kann das Verfahren zu einer Irreführung der Verbraucher führen, die glauben, eine ökonomisch sinnvolle Entscheidung zu treffen, weil das Verfahren als kostengünstige Bestattungsform dargestellt wird, obwohl die tatsächlichen Kosten deutlich höher als bei vergleichbaren Erdbestattungen und Feuerbestattungen sein werden.

9. Mangelnde Nachhaltigkeit: Die beschleunigte Verwesung wird oft als ökologisch vorteilhaft beworben, aber es gibt Bedenken hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nachhaltigkeit. Das Garen eines Leichnams bei 70 °C kann einen erheblichen Energieverbrauch verursachen, was zu einer erhöhten CO₂-Emission führt. Es ist wichtig, dass eine Bestattungsform tatsächlich nachhaltig ist, bevor sie als solche beworben wird und in das Bestattungsgesetz aufgenommen wird.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Aufnahme des Verfahrens der beschleunigten Verwesung in das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein derzeit nicht empfohlen werden sollte. Es ist wichtig, eine gründliche Bewertung aller Aspekte vorzunehmen und sicherzustellen, dass eine solche Entscheidung im besten Interesse der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen getroffen wird. Aufgrund der mit dem Verfahren verbundenen großen Veränderung des Ablaufs der Bestattung halten wir eine Beurteilung des Verfahrens sowie seiner möglichen Auswirkung auf die individuellen Trauerprozesse durch den Deutschen Ethikrat für notwendig.

Verstreuung von Asche

Nach intensiver Diskussion über die geplante Änderung in § 15 (1) Satz 3 „Die Asche darf auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofs verstreut oder ohne Behälter vergraben werden, wenn dies dem Willen

der verstorbenen Person entspricht.“ zeigte sich eine grundsätzliche Befürwortung der Schaffung einer Möglichkeit zur Verstreuung von Asche.

95,5 % unserer Mitglieder haben sich allerdings gegen die Aufnahme der Möglichkeit zur Verstreuung der Asche in der vorgeschlagenen Form in das Bestattungsgesetz für SH ausgesprochen. 4,5 % haben sich enthalten.

Auch zu diesem Votum stellen wir Ihnen unsere Argumente zur Verfügung, weshalb die Verstreuung von Asche nicht in der vorgeschlagenen Form in das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein aufgenommen werden sollte, solange der Gesetzentwurf wichtige Punkte nicht konkretisiert.



1. Rechtliche Klarheit und Sicherheit: Die Aufnahme der Verstreuung von Asche in das Bestattungsgesetz erfordert klare und eindeutige Bestimmungen, um rechtliche Klarheit und Sicherheit zu gewährleisten. Die allgemeinen Voraussetzungen, die Anforderungen an die Flächen und die personelle Berechtigung zur Ausbringung der Asche müssen konkretisiert werden, um Missverständnisse, Konflikte und potenzielle Missbräuche zu vermeiden. Es ist wichtig, dass das Bestattungsgesetz klare und verbindliche Regelungen enthält, um die Rechte der Verbraucher zu schützen und einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

2. Öffentliche Sicherheit und Umweltschutz: Die Verstreuung von Asche kann Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und den Umweltschutz haben. Ohne klare Vorgaben und Anforderungen können unsachgemäße Verstreuungen oder Verstreuungen an ungeeigneten Orten stattfinden. Dies könnte zu Störungen der Umwelt, der öffentlichen Ordnung und des Friedens führen. Es ist wichtig, dass das Bestattungsgesetz angemessene Schutzmaßnahmen vorsieht, um sicherzustellen, dass die Verstreuung von Asche in einer verantwortungsvollen und umweltverträglichen Weise erfolgt.

3. Bedürfnisse der Hinterbliebenen: Die Verstreuung von Asche kann für viele Hinterbliebene eine bedeutsame und emotionale Handlung sein. Es ist wichtig, dass das Bestattungsgesetz die Bedürfnisse der Hinterbliebenen angemessen berücksichtigt. Klare Richtlinien und Verfahren können den Hinterbliebenen helfen, den Verlust zu verarbeiten und angemessen Abschied zu nehmen. Durch die Konkretisierung der Anforderungen können auch Konflikte innerhalb von Familien oder zwischen verschiedenen Interessengruppen vermieden werden.

4. Wahrung von kulturellen und religiösen Traditionen: Schleswig-Holstein ist, wie bereits im Zusammenhang mit der beschleunigten Verwesung erwähnt, eine Region mit einer großen Vielfalt an kulturellen und religiösen Hintergründen. Auch bei der Aufnahme der Verstreuung von Asche in das Bestattungsgesetz müssen die kulturellen und religiösen Traditionen angemessen berücksichtigt werden. Klare Vorgaben und Richtlinien können sicherstellen, dass die Verstreuung von Asche mit den Werten und Überzeugungen verschiedener Gemeinschaften in Einklang steht und ihnen Respekt entgegengebracht wird.

Angesichts dieser Argumente sollte die Verstreuung von Asche vorerst nicht in das Bestattungsgesetz von Schleswig-Holstein aufgenommen werden, solange die allgemeinen Voraussetzungen, die Anforderungen an die Flächen sowie die personelle Berechtigung zur Ausbringung der Asche nicht konkretisiert sind.



Entnahme geringfügige Menge Asche

Seit vielen Jahren äußern Hinterbliebene regelmäßig den Wunsch, einen

geringfügigen Teil der Asche aus Gründen der Erinnerung behalten zu dürfen.

93,2 % unserer Mitglieder haben sich für die Einführung der Möglichkeit zur Entnahme einer geringfügigen Menge Asche in das Bestattungsgesetz für SH ausgesprochen. 4,5 % haben sich gegen die Einführung der Möglichkeit ausgesprochen und 2,3 % haben sich enthalten. Eine Mehrheit von 63,6 % spricht sich darüber hinaus für die Regelung aus, eine Entnahme der Asche direkt im Krematorium durchführen zu lassen.

Folgende Argumente haben das Votum für die Einführung einer Möglichkeit zur Entnahme einer geringfügigen Menge Asche beeinflusst und verdeutlichen, warum sie eine wichtige Maßnahme sein kann:

1. Erinnerungsstücke und Gedenkkultur:

Die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche aus der Urne kann es den Hinterbliebenen ermöglichen, Erinnerungsstücke zu erstellen und eine individuelle Gedenkkultur zu entwickeln. Ein kleiner Teil der Asche kann beispielsweise in Schmuckstücken, Glasobjekten oder Erinnerungsurnen aufbewahrt werden. Diese Erinnerungsstücke dienen als physische Verbindung zum Verstorbenen und können den Trauerprozess unterstützen. Die Möglichkeit, einen kleinen Teil der Asche zu behalten, gibt den Hinterbliebenen die Freiheit, auf persönliche und individuelle Weise Abschied zu nehmen.

2. Flexibilität bei der Bestattungsortwahl:

Die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche aus der Urne kann den Hinterbliebenen auch mehr Flexibilität bei der Wahl des Bestattungsortes bieten. Es gibt Situationen, in denen die Angehörigen den Wunsch haben, einen Teil der Asche an einem bestimmten Ort zu verstreuen oder

beizusetzen, der eine besondere Bedeutung für den Verstorbenen oder die Familie hat. Dies kann ein Ort sein, an dem der Verstorbene gelebt hat, ein gemeinsamer Lieblingsplatz oder ein Ort von spiritueller oder emotionaler Bedeutung. Die Entnahme einer kleinen Menge Asche ermöglicht es den Hinterbliebenen, diesen Wunsch zu erfüllen und einen individuellen Bestattungsort auszuwählen.

3. Individuelle Bedürfnisse und Wünsche:

Jeder Trauerprozess ist einzigartig, und die Bedürfnisse und Wünsche der Hinterbliebenen können variieren. Die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche aus der Urne gibt den Hinterbliebenen die Möglichkeit, individuelle Entscheidungen zu treffen und den Abschiedsprozess nach ihren persönlichen Vorstellungen zu gestalten. Indem sie ein kleines Stück der Asche behalten, können sie eine Verbindung zum Verstorbenen aufrechterhalten und ihren eigenen Trauerweg gehen.



4. Mengengbegrenzung und Vorschriften:

Die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche bezieht sich auf einen sehr kleinen Anteil der Gesamtaschemenge. Durch klare Vorschriften und Mengengbegrenzungen kann sichergestellt werden, dass nur eine minimale Menge entnommen wird, die keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Begrenzung stellt sicher, dass die Asche des Verstorbenen intakt bleibt und dass die Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

5. Kontrollierte Verfahren: Die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche kann durch kontrollierte Verfahren erfolgen, die sicherstellen, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden und dass die Umwelt geschützt bleibt. Wenn klare Vorschriften und Richtlinien für die Entnahme festgelegt werden, können spezialisierte Fachkräfte (z.B. Kremationstechniker*innen) sicherstellen, dass der Prozess ordnungsgemäß und umweltfreundlich durchgeführt wird.

6. Positive emotionale Auswirkungen: Die Möglichkeit, eine geringfügige Menge Asche zu behalten, kann für die Hinterbliebenen eine positive emotionale Unterstützung bieten. Indem sie ein kleines Stück der Asche behalten dürfen, können sie einen symbolischen und persönlichen Bezug zum Verstorbenen aufrechterhalten. Diese emotionale Unterstützung und Verbundenheit kann den Trauerprozess erleichtern und zu einer gesunden Verarbeitung des Verlusts beitragen.

7. Freiheit der persönlichen Entscheidung: Die Möglichkeit, eine geringfügige Menge Asche zu entnehmen, respektiert die Freiheit der persönlichen Entscheidung der Hinterbliebenen. Es ermöglicht ihnen, auf individuelle Weise Abschied zu nehmen und den Trauerprozess nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten. Solange angemessene Vorschriften eingehalten werden, ist die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche eine Möglichkeit, den Hinterbliebenen mehr Kontrolle über den Abschiedsprozess zu geben.

Mit diesen Argumenten wird deutlich, dass die Entnahme einer geringfügigen Menge Asche keine Gefahr für die Umwelt und die Gesellschaft darstellt, solange klare Vorschriften und kontrollierte Verfahren eingeführt werden.

Erdbestattung bei Ersatzvornahme

Der Entwurf sieht für § 13 (2) Satz 3 vor, dass im Rahmen der Ersatzvornahme nur eine Erdbestattung zulässig sein soll, wenn

keine Hinterbliebenen ermittelt werden konnten und kein anderweitiger Wille der verstorbenen Person erkennbar ist.



90,9 % unserer Mitglieder haben sich gegen die Festlegung der Erdbestattung im Rahmen der Ersatzvornahme im Bestattungsgesetz für SH ausgesprochen. 2,3 % haben sich für die Festlegung ausgesprochen und 6,8 % haben sich enthalten.

Das maßgebliche Argument gegen die Festlegung auf eine Erdbestattung ist der Umstand, dass in Schleswig-Holstein aktuell eine Feuerbestattungsquote von ca. 80 % vorherrscht. Hieraus darf gefolgert werden, dass aktuell ca. 80 % der Bevölkerung

eine Feuerbestattung der Erdbestattung vorziehen. Die Festlegung, im Rahmen der Ersatzvornahme die Erdbestattung durchzuführen, dürfte damit in 80 % der Fälle dem mutmaßlichen Willen der Verstorbene(n) widersprechen.

Pflicht zur Zertifizierung

Im Rahmen unserer außerordentlichen Innungsversammlung wurde auch die Einführung einer Pflicht zur Zertifizierung von Bestattungsunternehmen diskutiert, wie sie zuletzt in das Bestattungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen wurde.

Die Einführung dieser Pflicht würde nennenswerten betrieblichen Aufwand erzeugen. Weil das Thema nicht in der Tagesordnung enthalten war, entschieden sich die anwesenden Mitglieder gegen eine Beschlussfassung im Rahmen der außerordentlichen Innungsversammlung.

Da jedoch nach wie vor ein einfacher Gewerbeschein die einzige Voraussetzung für das Betreiben eines

Bestattungsunternehmens darstellt, arbeitet der organisierte Berufsstand (Innungen und Verbände) regelmäßig daran, Qualifikationen zu verbessern und zuverlässige Orientierung für Verbraucher zu bieten. Dazu gehört seit einiger Zeit auch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 15017 „Bestattungsdienstleistungen“.

Allgemeine Auffassung der Mitglieder war die Befürwortung von kontrollierter Qualität und zertifizierter Qualifikation. Der Berufsstand Bestattung hat sich seit Einführung der Berufsausbildung zur Bestattungsfachkraft im Jahr 2005 dramatisch entwickelt und bietet heutzutage regelmäßig so hochwertige Dienstleistungs-Qualitäten, die vor der Einführung selten waren.

Bestattungsfrist

Der § 16 (1) sieht bisher vor, dass innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt die Bestattung nach § 15 Absatz 1 vorgenommen werden soll. Vor dem Hintergrund der täglichen Beratungspraxis zeigt

sich, dass diese Frist regelmäßig zu kurz ist und die Mitglieder sich regelmäßig mit der Bitte um Fristverlängerung an die entsprechenden Ämter wenden.



Dieser Aufwand könnte deutlich verringert werden, wenn die Bestattungsfrist verlängert würde.

100,0 % unserer Mitglieder haben sich deshalb auch für Aufnahme einer von bisher 9 auf zukünftig (mindestens) 14 Tagen angepassten Bestattungsfrist in das Bestattungsgesetz für SH ausgesprochen.

Seebestattung

Unabhängig von der außerordentlichen Innungsversammlung möchten wir noch eine Anpassung des § 15 (4) Satz 2 vorschlagen, in dem es um die Zulässigkeit der Durchführung von Seebestattungen geht.

Hier würden wir den Begriff „Bestattungsunternehmen“ gerne durch „Reederei“

ersetzen, so dass folgende Regelung getroffen würde: „... Sie darf nur durch eine Reederei von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden...“

Es gibt mehrere Gründe, warum Seebestattungen durch eine Reederei anstelle eines Bestattungsunternehmens durchgeführt werden sollten:

1. Erfahrung und Fachkenntnisse: Reedereien, die Seebestattungen anbieten, verfügen in der Regel über umfangreiche Erfahrung und Fachkenntnisse in Bezug auf alle Aspekte der Bestattung auf See. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, die bei einer Seebestattung zu beachten sind, sowie die spezifischen Verfahren und Protokolle, um eine würdevolle und reibungslose Durchführung zu gewährleisten. Dies ist wichtig, um sicherzustellen, dass die Bestattung in Übereinstimmung mit allen relevanten Vorschriften erfolgt.

2. Sicherheitsaspekte: Die Durchführung einer Seebestattung erfordert spezielles Know-how in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz aller Beteiligten. Reedereien sind in der Regel mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut und verfügen über das entsprechende Equipment, um eine sichere Durchführung der Bestattung zu gewährleisten. Sie haben durch das Sicherheitszeugnis und Schiffsbesatzungszeugnis der BG Verkehr professionelle Besatzungsmitglieder, die mit den Abläufen und Notfallprotokollen vertraut sind und im Bedarfsfall angemessen reagieren können.



3. Verfügbarkeit geeigneter Schiffe: Reedereien, die Seebestattungen anbieten, verfügen oft über speziell ausgestattete Schiffe für diesen Zweck. Diese Schiffe sind für die Durchführung von Seebestattungen konzipiert und erfüllen alle erforderlichen technischen Anforderungen. Sie sind mit den notwendigen Einrichtungen ausgestattet, um die Hinterbliebenen und ihre Gäste komfortabel und sicher zu befördern.

4. Dokumentation und rechtliche Aspekte: Eine Seebestattung erfordert oft bestimmte Dokumente und Genehmigungen, die von den zuständigen Behörden eingeholt werden müssen. Reedereien sind mit diesen rechtlichen Anforderungen vertraut und können die notwendige Unterstützung bei der Beschaffung und Bearbeitung der erforderlichen Dokumente bieten. Dies stellt sicher, dass die Bestattung ordnungsgemäß registriert und alle rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Mit diesen Ausführungen haben wir die uns wichtigsten Punkte und Zusammenhänge aufgeführt und erläutert. Wir freuen uns, wenn wir auch im weiteren Verfahren eingebunden werden. Selbstverständlich stehen wir auch für eine mündliche Anhörung zur Verfügung.

Bei Fragen erreichen Sie die drei Obermeister unserer Innung folgendermaßen

Sven Schröder
Obermeister
0162-2552561

Frank Christiansen
1. stellv. Obermeister
0151-27626565

Dennis Hein
2. stellv. Obermeister
0172-4362251

Herzliche Grüße

Sven Schröder
Bestattermeister
Obermeister der Bestatterinnung SH